

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Erhöhung der Bemessungsgrundlagenhöchstgrenze der Forschungszulage zum 01.07.2020

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde in § 3 Abs. 5 FZulG die maximale jährliche Bemessungsgrundlage für die förderfähige Aufwendungen, die nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2026 entstanden sind, von 2 auf 4 Mio. € erhöht. Die Erhöhung sollte ursprünglich bereits ab dem 01.01.2020 greifen und wurde erst im Rahmen der Finanzausschussempfehlungen auf den 01.07.2020 verschoben. Die förderfähigen Aufwendungen, die vor dem 01.07.2020 entstanden sind, sind somit bis zu einer maximalen Bemessungsgrundlage von 2 Mio. € förderfähig. Entstehen nach dem 30.06.2020 weitere förderfähige Aufwendungen, erhöht sich die Bemessungsgrundlagenhöchstgrenze auf 4 Mio. €, d.h. dass im Jahr 2020 weitere förderfähige Aufwendungen i.H.v. bis zu 2 Mio. € in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden können.

Bei dem Fördersatz von 25 % wird die maximale Höhe der Forschungszulage damit in diesem Zeitraum pro Jahr auf 1 Mio. € verdoppelt. Es ist davon auszugehen, dass die Anhebung der Bemessungsgrundlagen-Begrenzung insbesondere mittelgroßen und großen Unternehmen mit entsprechend hohen förderfähigen Aufwendungen zu Gute kommt, die so eine höhere Forschungszulage beanspruchen können. Die Erhöhung der Forschungszulage schafft für diese forschenden Unternehmen zusätzliche Liquiditätsvorteile, die auch zur nötigen Stabilisierung der Wirtschaft beitragen.

Darüber hinaus wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz auch die Anwendungsregelung in § 16 FZulG konkretisiert, um die durchgehend rechtssicheren Anwendbarkeit des FZulG sicherzustellen, insbesondere im Hinblick darauf, dass keine Förderlücke durch einen ggf. verzögerten Erlass des nach § 16 Abs. 2 FZulG erforderlichen Genehmigungsbeschlusses der Europäischen Kommission entsteht. (BMF, Pressemitteilung vom 01.07.2020)

b) Referentenentwurf eines Zweiten Familienentlastungsgesetzes

Das BMF hat am 03.07.2020 einen Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (2. FamEntlastG) veröffentlicht (Bearbeitungsstand 30.06.2020). Der Entwurf setzt mit einer erneuten Anpassung von Kindergeld und Kinderfreibetrag eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag um und ist damit nicht „pandemiebedingt“. Den ersten Teil hat die Bundesregierung bereits mit dem Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 29.11.2018 (BGBl. I 2018, 2210) für die Jahre 2019 und 2020 umgesetzt. Der aktuelle Entwurf sieht vor,

- den Grundfreibetrag entsprechend den voraussichtlichen Vorgaben des für den Herbst 2020 vorgesehenen Existenzminimumberichts von derzeit € 9.408 auf € 9.696 (2021) und erneut auf € 9.984 (2022) zu erhöhen,
- den Kinderfreibetrag von € 2.586 auf € 2.730 und den Betreuungsfreibetrag von € 1.320 auf € 1.464 ab 2021 zu erhöhen,
- zum Ausgleich der kalten Progression die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für 2021 und 2022 nach rechts zu verschieben und
- den Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 33a Abs. 1 EStG im Einklang mit der Anhebung des Grundfreibetrags ab 2021 anzuheben.

Darüber hinaus werden auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen Aktualisierungen zum automatisierten Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen vorgenommen. (BMF, Referentenentwurf vom 30.06.2020, www.bundesfinanzministerium.de > Service > Gesetz und Gesetzesvorhaben)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im September und Oktober 2020

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.09./14.09.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 12.10./15.10. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:
DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

3. Abgabenordnung: Keine fristwahrende Einreichung der Steuererklärung beim örtlich unzuständigen FA

Die sog. Antragsveranlagung gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG kann nach einer aktuellen Entscheidung des BFH bis zum Ablauf des letzten Tages der Festsetzungsfrist, mithin bis 24:00 Uhr, beantragt werden. Nicht erforderlich ist es folglich, dass das FA zu den behördenüblichen Zeiten die Möglichkeit erhält, noch am letzten Tag der Frist vom Inhalt des Antrags Kenntnis zu nehmen. Insoweit weicht der VI. Senat des BFH von seiner früheren Rechtsprechung ab (BFH vom 20.01.2016 - VI R 14/15, BStBl. II 2016, 380, DStR 2016, 753). Der Antrag ist darüber hinaus – entsprechend der früheren Rechtsprechung – ein Antrag nach § 171 Abs. 3 AO. Die Ablaufhemmung setzt aber voraus, dass die für die Veranlagung erforderliche Steuererklärung bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist beim örtlich zuständigen FA eingereicht wird. Eine Abgabe beim örtlich zuständigen FA hemmt den Fristablauf somit nicht. (BFH, Urteil vom 13.02.2020 - VI R 37/17; DStR 2020, 1434)

4. Einkommensteuer: Wärmeenergie als zur mit dem Teilwert zu bewertenden Sachentnahme fähiges Wirtschaftsgut

Nach einem Urteil des IV. Senats des BFH ist Wärmeenergie ein Wirtschaftsgut, wenn sie über Wärmemengenzähler bestimmungsgemäß an Abnehmer geliefert oder für private Zwecke verbraucht wird. Folglich handelt es sich beim privaten Verbrauch selbst erzeugter Wärmeenergie nicht um eine mit den tatsächlichen Selbstkosten anzusetzende Nutzungsentnahme, sondern um eine nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 Hs. 1 EStG mit dem Teilwert zu bewertende Sachentnahme. Zur Ermittlung des Teilwerts sind die (Wieder-)Herstellungskosten auch bei sog. Kuppelerzeugnissen tauglicher Maßstab zur Teilwertbestimmung. Als Teilwert ist jedoch der Veräußerungspreis anzusetzen, wenn sich für Erzeugnisse gleicher Art und Güte ein niedrigerer Marktpreis gebildet hat. (BFH, Urteil vom 12.03.2020 - IV R 9/17; DStR 2020, 1421)

5. Einkommensteuer: Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs im Rahmen der Gewinneinkünfte; Private Stromkosten für das Aufladen eines betrieblichen Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs als Betriebsausgaben

Private Stromkosten für das Aufladen eines Betriebs-Pkw sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Der betriebliche Nutzungsanteil am privaten Stromverbrauch kann grds. mit Hilfe eines gesonderten Stromzählers nachgewiesen werden. Als ausreichend für einen repräsentativen Zeitraum werden drei Monate angesehen. Ein Betriebsausgabenabzug für den betrieblichen Nutzungsanteil des Stroms kann auch durch Schätzung ermittelt werden. (FM Mecklenburg-Vorpommern, Erlass vom 03.03.2020; DStR 2020, 1440)

6. Gewerbesteuer: Keine erweiterte Kürzung bei Grundstücks-GmbH & Co. KG wegen gewerblicher Tätigkeit im Rahmen einer Betriebsaufspaltung

Im Streitfall versagt das FG Köln einer Grundstücks-GmbH & Co. KG die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags gemäß § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG wegen gewerblicher Tätigkeit im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, weil sie einer Schwestergesellschaft eine Immobilie vermietet und zusätzlich eine personelle Verflechtung auf Gesellschafterebene bestanden hatte. Eine personelle Verflechtung liege vor, wenn die Kommanditistin zwar nicht mehrheitlich im eigenen Namen und für eigene Rechnung an der Grundstücks-gesellschaft beteiligt sei, jedoch durch ihre Beteiligung an der Komplementär-GmbH beherrschenden Einfluss auf die

Geschäfte des täglichen Lebens der KG nehmen und sie zudem in der Gesellschafterversammlung der Mieterin - vermittelt durch andere Gesellschaften und unter Ausnutzung der durch Beherrschungsverträge begründeten Weisungsbefugnisse - ihren Willen durchsetzen könne. (FG Köln, Urteil vom 17.10.2019 - 6 K 832/16, Rev. eingelegt, Az. BFH: IV R 31/19; DStR 2020, Heft 27, S. VIII)

7. Gewerbesteuer: Inländische Betriebsstätte bei Vermietung und Verpachtung inländischen Grundbesitzes - Managementgesellschaft

Nach einem Urteil des FG Berlin-Brandenburg kann ein Büro im Inland auch dann eine eigene Betriebsstätte einer nur beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen GmbH (hier: mit Sitz in Luxemburg) begründen, wenn es sich hierbei um das Büro einer Managementgesellschaft handelt. (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.11.2019 - 9 K 11108/17, Rev. eingelegt, Az. BFH: I R 10/20, BeckRS 2019, 38572; DStR 2020, Heft 28, S. X)

8. Körperschaftsteuer: Auslegung von § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 5 KStG, anzuwendende Prüfungsmaßstäbe bei einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk

Bei der Regelung des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 5 KStG handelt es sich um eine gesetzliche Fiktion. Bei Vorliegen eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks nach § 322 Abs. 3 HGB gelten die Sorgfaltsanforderungen des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 4 Bu. b KStG unwiderleglich als erfüllt. Soweit nach deutschem Handelsrecht die International Standards on Auditing im Rahmen einer Abschlussprüfung zugrunde gelegt werden können, kann mit einem danach erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 5 KStG der Nachweis erbracht werden, dass die Fehlerhaftigkeit des Bilanzansatzes bei Erstellung des Jahresabschlusses unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte erkannt werden müssen. (LfSt Niedersachsen 29.01.2020; SIS-Datenbank Steuerrecht)

9. Umsatzsteuer: Befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen zum 01.07.2020

Die befristete Ausdehnung des Anwendungsbereichs des ermäßigten Steuersatzes von derzeit 5 %, ab 01.01.2021 wieder 7 % auf Restaurant- und Verpflegungsumsätze (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG) für den Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021 hat zwei umsatzsteuerliche Folgewirkungen, dem das BMF mit einem aktuellen Schreiben begegnet. Zum einen erfordert die Weitergeltung des Regelsteuersatzes auf die Abgabe von Getränken eine Aufteilung der Restaurant- und Verpflegungsumsätze in ermäßigt besteuerte und regelbesteuerte Leistungsbestandteile. Diese Aufteilung hat grundsätzlich - auch bei Paketpreisen (z.B. bei Sparmenüs) - nach Maßgabe der Einzelpreise zu erfolgen. In den Fällen, in denen dies nicht möglich ist - z.B. Buffet, All-Inclusive-Angeboten -, gestattet das BMF den auf die Getränke entfallenden Anteil am Gesamtpreis mit 30 % anzusetzen. Die ermäßigte Besteuerung von Restaurant- oder Verpflegungsdienstleistungen hat außerdem zur Folge, dass die bisherige „Servicepauschale“ in Abschn. 12.16 Abs. 12 S. 2 UStAE von 20 % für den Zeitraum 01.07.2020 - 30.06.2021 auf 15 % reduziert wird. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Speiseanteil im Hotelfrühstück nunmehr ebenso ermäßigt besteuert wird wie die Beherbergungsleistung. (BMF, Schreiben vom 02.07.2020; DStR 2020, 1512)